

We pioneer motion

Sichere Produkte und Dienstleistungen

Produktsicherheit und Produktkonformität



Die Konformität aller Prozesse, Produkte und Dienstleistungen mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Eigenschaften unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der berechtigten Sicherheits-erwartungen der Endanwender über den gesamten Lebenszyklus mit dem primären Ziel, die Gesundheit und Sicherheit von Personen nicht zu gefährden.

1. Anwendungsbereich	4
2. Grundsätzliche Zielsetzung	5
2.1 Risikominimierung und ständige Verbesserung	5
2.2 Änderungen zur bisherigen Vorgehensweise	5
3. Änderungen im Detail	6
3.1 Organisation von Produktintegrität	6
3.2 Qualifizierung und Zertifizierung von PSCR	6
3.3 Besondere Anforderungen an Lieferanten in der VDA Lieferkette	6
3.4 Verantwortung der Lieferanten PSCR	6
3.5 Meldepflichten im Produktlebenszyklus während der Entwicklungsphase	6
3.6 Meldepflichten im Produktlebenszyklus während der Serienbelieferung	6
4. Ablauf	7
4.1 Registration und Qualifikation	7
4.2 Eskalation	7

Jedes Unternehmen in der Lieferkette ist verpflichtet die Sicherheit und Konformität seiner Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten. Dazu müssen die in den jeweiligen Ländern und Rechtsräumen geltenden gesetzlichen Regelungen bezüglich Produktsicherheit und Produktkonformität sichergestellt werden. Diese gesetzlichen Vorschriften werden durch normative Anforderungen, wie zum Beispiel der IATF 16949, der ISO 9001 oder Empfehlungen zur Einhaltung des Standes von Wissen und Technik (beschrieben in Veröffentlichungen z. B. von VDA oder VDMA) begleitet.

Diesen gesetzlichen und normativen Verpflichtungen unterliegen alle natürlichen oder juristischen Personen, die Ware oder sonstige Leistungen (Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen) selbst oder über Dritte, z. B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte, (im Folgenden „Lieferanten“) an die Schaeffler Gruppe (Schaeffler AG und alle Unternehmen, an denen die Schaeffler AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) verkaufen oder erbringen.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Forderung, müssen die Lieferanten der Zusage ausschließlich Produkte und Dienstleistungen zu liefern, die den oben genannten Anforderungen entsprechen, **nicht explizit zustimmen.**

Diese Verpflichtung zur Einhaltung von Produktsicherheit und Produktkonformität wird im Kontext dieser Broschüre unter dem Begriff „Produktintegrität“ zusammenfassend dargestellt.

Die Einhaltung von Produktintegrität beschreibt den folgenden Anspruch:

Die Konformität aller Prozesse, Produkte und Dienstleistungen mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Eigenschaften unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der berechtigten Sicherheitserwartungen der Endanwender über den gesamten Lebenszyklus mit dem primären Ziel, die Gesundheit und Sicherheit von Personen nicht zu gefährden.

2.1 Risikominimierung und ständige Verbesserung

Schaeffler ist mit seiner Lieferkette in der Verantwortung sich nicht nur mit neuen Kunden und deren Kulturen, sondern auch mit sich ändernden Verbraucheransprüchen sowie den landesspezifisch geltenden Gesetzen und Anforderungen an die Produkte und Dienstleistungen auseinanderzusetzen. Diese Thematik steht im Fokus zunehmender Sensibilisierung durch Verbraucher und Kunden. Die informelle, überregionale Vernetzung zwischen Verbraucherschutzorganisationen und Behörden führt zu einer mitunter zunehmenden Anzahl von sowohl freiwillig durchgeführten als auch behördlich angeordneten Produktrückrufen.

Neben der gesetzlich geforderten Produktkonformität müssen die berechtigten Sicherheitserwartungen von Kunden, Verbrauchern und unbeteiligten Dritten (der „Allgemeinheit“) an Produkte und Dienstleistungen ermittelt und berücksichtigt werden. Bei Produkten und Dienstleistungen, die als unsicher im Markt auffallen, ist jedes Unternehmen in der Lieferkette verpflichtet, die zum Schutz des Kunden, Verbrauchers oder unbeteiligten Dritten (der „Allgemeinheit“) erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

2.2 Änderungen zur bisherigen Vorgehensweise

Die aktuelle Anpassung erfolgt aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über „Marktüberwachung und die Konformität von Produkten“ sowie neuer Maßgaben der IATF 16949, dem VDA Rotband „Produktintegrität“ sowie intern festgestellter Verbesserungspotenziale.

Lieferanten der Schaeffler Gruppe müssen auf Anfrage bestätigen können, die wesentlichen Forderungen zur Produktintegrität zu kennen und umzusetzen. Diese beinhalten mindestens die folgenden Forderungen:

- Kenntnis der der produktsicherheits- und -konformitätsrelevanten Anforderungen.
- Adäquate Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Verantwortungen bezüglich Produktintegrität an Beauftragte des eigenen Unternehmens.
- Benennung eines qualifizierten und zertifizierten PSCR-Produktsicherheits- und -konformitätsbeauftragten (PSCR – englische Übersetzung „Product Safety and Conformity Representative“).
- Den Namen und die Kontaktinformation des PSCR an Schaeffler kommuniziert zu haben.

Die Antworten unserer Lieferanten auf diese Forderungen sowie der gezeigte Umgang mit dieser Thematik wird transparent aufzeigen, wo wir bei unseren Lieferanten Stärken und Schwächen sehen und uns erlauben, unsere Lieferanten besser im Vergleich zu den Marktbegleitern einzuschätzen.

3.1 Organisation von Produktintegrität

Die grundsätzliche Verantwortung für Produktintegrität liegt bei der Geschäftsführung des Lieferanten. Die Handlungsverantwortung zur Lenkung produktintegritätsrelevanter Themen kann seitens der Geschäftsführung des Lieferanten delegiert werden. Diese Aufgaben müssen nicht zwangsläufig an eine Person delegiert werden, abhängig von Lieferantengröße und -portfolio können diese auch auf mehrere Personen oder Rollen verteilt sein. Allerdings muss es eine Festlegung geben welche Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen an wen übertragen wurden.

Je Lieferstandort muss seitens des Lieferanten ein PSCR benannt werden.

3.2 Qualifizierung und Zertifizierung von PSCR

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten seine PSCR so zu qualifizieren, dass diese die Verpflichtungen des Lieferanten als juristische und natürliche Person hinsichtlich Produktintegrität wahrnehmen können.

3.3 Besondere Anforderungen an Lieferanten in der VDA Lieferkette

Lieferanten, die als Geschäftspartner der Schaeffler Automotive Technology agieren, müssen mindestens einen seitens VDA-QMC oder durch einen VDA-QMC-Lizenzpartner ausgebildeten PSCR in Ihrer Organisation haben. Der so qualifizierte PSCR darf jedoch weitere Mitarbeiter des eigenen Unternehmens schulen und mit firmeneigenen Zertifikaten ausstatten, deren Gültigkeit seitens der Schaeffler AG akzeptiert wird.

3.4 Verantwortung der Lieferanten PSCR

Der PSCR des Lieferanten ist verpflichtet, Abweichungen von Produktsicherheit oder Produktkonformität bei den Produkten und Dienstleistungen, die seinen Lieferumfang betreffen, unverzüglich an seinen Geschäftskontakt in der Schaeffler Gruppe zu melden.

3.5 Meldepflichten im Produktlebenszyklus während der Entwicklungsphase

Meldepflichtig an Schaeffler sind Abweichungen an Mustern, die während des Entwicklungsprozesses an Schaeffler geliefert werden und **nicht** dem vereinbarten Reifegrad hinsichtlich Produktsicherheit oder Produktkonformität entsprechen.

Beispiel:

Meldungen dieser Art sollen an den Schaeffler Geschäftspartner mit der Form „Musterfreigabe mit sicherheitsrelevanten Einschränkungen“ adressiert werden.

Schaeffler benötigt ein Muster des Lieferanten zur Prüfung unter realen Feldbedingungen. Stellt der Lieferant fest, dass das von ihm verantwortete Produkt nicht den Reifegrad hat, der eine Nutzung des Produktes unter realen Bedingungen erlaubt, muss der Lieferant vor der Nutzungsüberlassung eine qualifizierte Nutzungswarnung an Schaeffler kommunizieren. Dazu sendet der Lieferant das Formblatt 1 „Musterfreigabe mit sicherheitsrelevanten Einschränkungen“ an Schaeffler.

Diese Vorgehensweise dient dem Schutz vor etwaiger Gefährdung des Prüfpersonals und unbeteiligter Dritte durch nicht vorhersehbares Produktverhalten des Musters in der Versuchs- oder Feldanwendung!

3.6 Meldepflichten im Produktlebenszyklus während der Serienbelieferung

Meldepflichtig an Schaeffler sind ebenfalls produktsicherheits- oder produktkonformitätsrelevante Abweichungen an Fertigungs- oder Dienstleistungserzeugnissen während der Auftrags erfüllungsphase.

Beispiel 1:

Ein auf der Lieferantenzzeichnung ausgewiesenes Besonderes Merkmal (z. B. Geometrisches Maß) wird durch Fertigungsfehler nicht eingehalten oder nach Einhaltung durch einen internen Transportfehler so beschädigt, dass das Merkmal außerhalb seiner Spezifikation ist. Wird dies erst nach Versand der Teile an Schaeffler bemerkt, ist eine unverzügliche Meldung erforderlich!

Beispiel 2:

Eine Sortierung von Produkten mit sicherheitsrelevanten Merkmalen in „Gut-“ und „Schlechtteile“ wird durch einen Anweisungsfehler des Dienstleisters durch seine Mitarbeiter nicht korrekt ausgeführt. Wird dies erst nach Versand der Teile an Schaeffler bemerkt, ist eine unverzügliche Meldung erforderlich!

Meldungen dieser Art müssen an den Schaeffler Geschäftspartner mit dem Formblatt 2 „**Abweichung Produktintegrität**“ adressiert werden.

4.1 Registration und Qualifikation

Lieferanten der Schaeffler Gruppe erhalten mit dem Anschreiben der zentralen Qualität und des zentralen Einkaufs die Information zur Erwartungshaltung der Schaeffler Gruppe hinsichtlich der Einhaltung von Produktkonformität in der Lieferkette.

Der Lieferant übermittelt, bzw. bestätigt über SupplyOn oder adäquate alternative Informationskanäle die folgenden Informationen:

- Bestätigung des Lieferanten die grundlegenden Pflichten zur Produktsicherheit und -konformität zu kennen
- Bestätigung des Lieferanten die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen eines PSCR zu kennen
- Bestätigung des Lieferanten einen qualifizierten, zertifizierten PSCR benannt zu haben
- Name/Kontaktinformation: _____

Anschließend erfolgt die kostenlose Registrierung des Lieferanten.

Der Lieferant stimmt zu, dass die grundsätzliche Fähigkeit, Produktkonformität einhalten zu können, seitens der Schaeffler-Lieferantenentwicklung mit qualitätssichernden Fragen in einem Audit überprüft werden darf.

4.2 Eskalation

Lieferanten der Schaeffler, die den wesentlichen Forderungen zur Produktintegrität nicht oder nur teilweise nachkommen, durchlaufen den gemäß S 296001-6 beschriebenen Eskalationsprozess.

Schaeffler AG

Industriestraße 1 – 3
91074 Herzogenaurach
www.schaeffler.de
supplier.product.safety@schaeffler.com

In Deutschland:
Telefon 0180 5003872
Aus anderen Ländern:
Telefon +49 9132 82-0

Alle Angaben wurden sorgfältig erstellt und überprüft. Für eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten können wir jedoch keine Haftung übernehmen. Technische Änderungen behalten wir uns vor.
© Schaeffler AG
Ausgabe: 2021, Oktober
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit unserer Genehmigung.